

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 1. April 2009 Geschäftszeichen: II 5-1.23.14-216/07

Zulassungsnummer:
Z-23.14-1014

Geltungsdauer bis:
31. März 2014

Antragsteller:
ARMACELL GMBH
Robert-Bosch-Straße 10, 48153 Münster

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoff aus synthetischem Kautschuk für Rohrleitungen
"Armaflex HP"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Dämmstoffen aus flexiblem, geschlossenzelligem Schaumstoff auf der Basis von synthetischem Kautschuk mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung mit der Bezeichnung "Armaflex HP".

Die Dämmstoffe werden als Schläuche ohne und mit Selbstklebeverschluss, als Platten und als selbstklebendes Band hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und die Platten dürfen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV¹ für metallische Rohre, sowie mindestens normalentflammbare Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die Dämmstoffe müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein.

2.1.2 Maße

Die Maße der konzentrischen Rohrschläuche, wie Länge, Innen- und Außendurchmesser, Dicke der Dämmschicht, müssen bei Prüfung in Anlehnung an DIN 52275-2² den angegebenen Nennmaßen entsprechen.

Die Dämmstoffdicken (Nenndicken) und Außendurchmesser der konzentrischen Rohrschläuche müssen bei Prüfung in Anlehnung an DIN 52275-2 den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die Maße der Platten müssen bei Prüfung nach DIN EN 822³ und DIN EN 823⁴ den angegebenen Nennmaßen entsprechen. Die Dämmstoffdicken (Nenndicken) der Platten müssen den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen. Jeder gemessene Einzelwert der Dicke der Platten muss innerhalb des angegebenen Dickenbereichs liegen.

Die Dicke des selbstklebenden Bandes muss den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von der Nenndicke sind bei Dämmstoffdicken (Nenndicken) ≤ 14 mm: ± 15 % und bei Dämmstoffdicken (Nenndicken) > 14 mm: ± 2 mm.

¹ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563)

² DIN 52275-2:1978-08: Prüfung von Mineralfaser-Dämmstoffen, Bestimmung der linearen Maße und der Rohdichte; Rohrschalen

³ DIN EN 822:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:1994

⁴ DIN EN 823:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:1994



2.1.3 Rohdichte und Auftragsmenge

Jeder Einzelwert der Rohdichte des synthetischen Kautschuks der konzentrischen Rohrschläuche, der Platten und des selbstklebenden Bandes muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁵ unter Verwendung der Maße nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.7 den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die Auftragsmenge des Klebers für den Selbstklebeverschluss der konzentrischen Rohrschläuche muss $110 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

Die Auftragsmenge des Klebers des selbstklebenden Bandes muss $70 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Bei den konzentrischen Rohrschläuchen (mit und ohne Selbstklebeverschluss) darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit am Prüfrohr nach DIN 52613⁶ bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40 \text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

Bei den Platten darf der Messwert der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52612-1⁷ bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40 \text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ nicht überschreiten.

2.1.5 Brandverhalten

Die konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und das selbstklebende Band müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1⁸ erfüllen. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-1⁸ in Verbindung mit DIN 4102-16⁹ durchzuführen. Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung gemäß DIN 4102-1⁸, Abschnitt 6.1.4, überschritten.

Die konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und das selbstklebende Band müssen zudem bei Verwendung auf Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-1⁸ durchzuführen.

Die Platten müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund, auf Kunststoffrohren und auf Mehrschichtverbundrohren die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1⁸ erfüllen. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-1⁸ durchzuführen.

Die zu dämmenden Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹⁰) erfüllen.

2.1.6 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- | | |
|--|---|
| <p>⁵ DIN EN 1602:1997-01:
⁶ DIN 52613:1977-01:
⁷ DIN 52612-1:1979-09:
⁸ DIN 4102-1:1998-05:
⁹ DIN 4102-16:1998-05:
¹⁰ DIN EN 13501-1:2007-05</p> | <p>Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte
Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach dem Rohrverfahren
Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Durchführung von Brandschachtprüfungen
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten</p> |
|--|---|



2.1.7 Zusammenstellung der Produkte und Produkteigenschaften

konzentrische Rohrschläuche:

Beschreibung	Dämmstoffdicke (Nennstärke) s. Abschnitt 2.1.2	Außendurch- messer s. Abschnitt 2.1.2	Rohdichte s. Abschnitt 2.1.3	Wärmeleit- fähigkeit s. Abschnitt 2.1.4	Brandverhalten s. Abschnitt 2.1.5
	mm	mm	kg/m³	W/(m·K)	
konzentrische Rohrschläuche ohne Selbst- klebever- schluss	3 bis 50	22 bis 194**	45 bis 80*	≤ 0,040	DIN 4102-B1*** DIN 4102-B2****
konzentrische Rohrschläuche mit Selbst- klebever- schluss	9 bis 24	29 bis 103**			

* Rohdichte nur für Dämmstoffkörper ohne Selbstklebeverschluss

** Jeder Einzelwert der Außendurchmesser muss sich innerhalb dieses Bereiches befinden.

*** auf metallischem Untergrund; Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten

**** auf mindestens normalentflammbaren Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohren

Platten:

Dämmstoffdicke (Nenn- dicke) s. Abschnitt 2.1.2	Rohdichte s. Abschnitt 2.1.3	Wärmeleitfähigkeit s. Abschnitt 2.1.4	Brandverhalten s. Abschnitt 2.1.5
mm	kg/m ³	W/(m·K)	
9 bis 38	40 bis 80*	≤ 0,040	DIN 4102-B2**
* Rohdichte nur für Dämmstoffkörper ** auf metallischem Untergrund und auf mindesten normalentflammbaren Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohren			

selbstklebendes Band:

Dicke	Rohdichte s. Abschnitt 2.1.3	Wärmeleitfähigkeit s. Abschnitt 2.1.4	Brandverhalten s. Abschnitt 2.1.5
mm	kg/m ³	W/(m·K)	
3	45 bis 80*		DIN 4102-B1** DIN 4102-B2***
* Rohdichte nur für Dämmstoffkörper ** auf metallischem Untergrund; Grenzwert für die Rauchentwicklung überschritten *** auf mindestens normalentflammbaren Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohren			

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den konzentrischen Rohrschläuchen (ohne und mit Selbstklebeverschluss), den Platten und dem selbstklebenden Band oder auf deren Verpackung anzubringen, wobei die angegebenen Differenzierungen zu beachten sind:

- Produktname (Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.14-1014
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk¹¹ und Herstelldatum¹¹
- Nenndicke
- Maximale Temperaturbeanspruchung nach Angabe des Herstellers
- nur für die konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und die Platten ist anzugeben:
Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur: $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040\text{ W/(m}\cdot\text{K)}$
- für das Brandverhalten ist in Abhängigkeit vom zu kennzeichnenden Dämmstoff eine der folgenden Angaben erforderlich:

Rohrschläuche:	- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bei Verwendung auf metallischem Untergrund - Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten - - normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bei Verwendung auf mindestens normalentflammbarem Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohr
selbstklebende Bänder:	- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bei Verwendung auf metallischem Untergrund - Grenzwert der Rauchentwicklung überschritten - - normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bei Verwendung auf mindestens normalentflammbarem Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohr
Platten	- normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Metall- und mindestens normalentflammbaren Kunststoff- und Mehrschichtverbundrohren

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

¹¹

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Für jede Produktvariante der konzentrischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind mindestens täglich die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an 3 Proben jeder gefertigten Dämmstoffdicke (Nenndicke) jeder Produktvariante zu prüfen.

Für die Platten entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind mindestens täglich die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an 3 Proben jeder gefertigten Dämmstoffdicke (Nenndicke) zu prüfen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und des selbstklebenden Bandes sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹² in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Das Brandverhalten der Platten ist mindestens einmal monatlich zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

Es ist mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.4 an konzentrischen Rohrschläuchen (mit und ohne Selbstklebeverschluss) und Platten mit jeweils zwei unterschiedlichen Dämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen.

Für jede Produktvariante der konzentrischen Rohrschläuche und für die Platten entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind von den gefertigten Dämmstoffdicken (Nenndicken) die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an mindestens drei verschiedenen Dämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen. Im Laufe der Überwachung sollen alle geregelten Dämmstoffdicken (Nenndicken) und Innendurchmesser jeder Produktvariante erfasst werden. Für das selbstklebende Band entsprechend Abschnitt 2.1.7 ist die Dicke, die Beschaffenheit und die Rohdichte zu prüfen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der konzentrischen Rohrschläuche (ohne und mit Selbstklebeverschluss) und des selbstklebenden Bandes sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹² in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der Platten ist für die Überwachung der Baustoffklasse DIN 4102-B2 die Norm DIN 4102-1⁸ maßgebend.

Die Brandprüfungen zum Nachweis der Normalentflammbarkeit nach DIN 4102-1⁸ sind alternierend ohne eingeschobenes Rohr, mit eingeschobenem Stahlrohr und mit eingeschobenen Kunststoffrohren der Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹⁰ durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der konzentrischen Rohrschläuche (ohne oder mit Selbstklebeverschluss) und der Platten bei 40 °C Mitteltemperatur für den Nachweis nach Energieeinsparverordnung- EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, beträgt

$$\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}.$$

3.2 Dämmschichtdicke

Nach Energieeinsparverordnung- EnEV¹, Anlage 5, sind bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(m·K) die Mindestdicken der Dämmschichten nach den Regeln der Technik umzurechnen.

Die Wärmedämmung von Rohrleitungen mit konzentrischen Rohrschläuchen oder Platten nach Abschnitt 2 muss mindestens mit der Nenndicke der Dämmschicht entsprechend der umgerechneten Werte der Energieeinsparverordnung- EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, erfolgen.

3.3 Brandverhalten

Die konzentrischen Rohrschläuche (ohne oder mit Selbstklebeverschluss) und die selbstklebenden Bänder sind bei Verwendung auf metallischem Untergrund schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1). Bei den Versuchen wurde der Grenzwert für die Rauchentwicklung gemäß DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.4⁸, überschritten. Bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren sind die konzentrischen Rohrschläuche und selbstklebenden Bänder normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Die Platten sind bei Verwendung auf metallischem Untergrund sowie bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren und Mehrschichtverbundrohren normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die konzentrischen Rohrschläuche (mit und ohne Selbstklebeverschluss) und Platten dürfen mit oder ohne mechanische Befestigung verwendet werden. Die Platten dürfen teilweise oder vollflächig mit dem Untergrund verklebt werden.

Die konzentrischen Rohrschläuche (mit und ohne Selbstklebeverschluss) dürfen im Bereich von Rundstößen mit dem Untergrund streifenförmig verklebt werden (sog. "Abschottungsverklebung").

Die Stirnseiten der konzentrischen Rohrschläuche (mit und ohne Selbstklebeverschluss), und der Platten, die quer und längs zur Längsachse der Rohre aneinander stoßen, dürfen miteinander verklebt werden.

Alle vorstehend aufgeführten Verklebungen dürfen nur mit dem Kleber "Armaflex Kleber 520" (Nassauftragsmenge $\leq 300 \text{ g/m}^2$) ausgeführt werden.

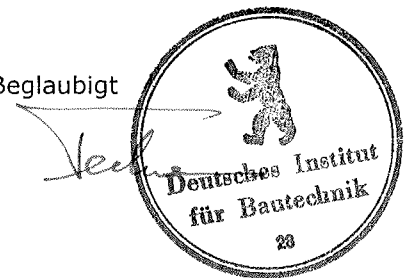
Die Dämmstoffe dürfen ohne Ummantelung und mit Ummantelung aus Stahlblech (Dicke 0,3 mm bis 1,0 mm) oder aus Aluminiumblech (Dicke 0,15 mm bis 1,0 mm) verwendet werden. Es darf eine zusätzliche Polsterlage aus Mineralfasern der Baustoffklasse DIN 4102-A zwischen Ummantelung und Rohrschlauch eingebracht werden.

Bei Verwendung der Dämmstoffe unter schwimmenden Estrichen in Deckenkonstruktionen, an die Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109¹³ gestellt werden, ist für die Ausführung der Deckenkonstruktion Beiblatt 1 zu DIN 4109¹⁴ zu beachten.

Das Brandverhalten der Dämmstoffe ist nicht nachgewiesen, wenn die Dämmstoffe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen werden.

Bender

Beglaubigt



¹³
¹⁴

DIN 4109:1989-11: Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren